

03.09.2012

Kleine Anfrage 403

der Abgeordneten Volker Jung und André Kuper CDU

Geplanter Nationalpark in Ostwestfalen-Lippe: Welche Maßnahmen sind zur Erhaltung des schutzwürdigen Zustandes erforderlich?

Die Ausweisung eines Nationalparks nach Naturschutzrecht setzt voraus, dass das Gebiet a) schutzwürdig und b) schutzbedürftig ist. Mit der Nationalparkwürdigkeit von unterschiedlichen Gebietskulissen im Regierungsbezirk Detmold befassen sich verschiedene Gutachten der LÖBF und des LANUV. Verbindliche Aussagen zur Nationalparkbedürftigkeit sind jedoch von Seiten des Landes nicht bekannt.

In dem „Gutachten zur Eignung des Teutoburger Waldes als Nationalpark“ (LANUV, Mai 2011) werden unter der Überschrift „Schutzwürdigkeit“ Vorkommen von Höhlen, Lebensräumen und Arten aufgelistet, die den besonderen Schutzwert der Gebietskulisse begründen. Dabei handelt es sich vor allem um Arten und Lebensräume der FFH- und der Europäischen Vogelschutz-Richtlinie. Im Kapitel 5.2 wird unter der Überschrift „Kriterium „Naturschutzwürdigkeit““ die vorhandene biologische Ausstattung, insbesondere das Vorkommen von FFH-Lebensräumen, zur Begründung der Schutzwürdigkeit herangezogen. Die zu treffenden Maßnahmen, einschließlich einer Schutzgebietsausweisung, sind an dem Ziel, die Objekte, die die Schutzwürdigkeit eines Gebietes begründen, auszurichten.

Hinsichtlich der Arten und Lebensräume der FFH- und der EU-Vogelschutz-Richtlinie vertritt das Land allerdings die Auffassung, dass die schutzwürdigen Objekte auch mit einer Nutzung geschützt werden können oder dieser sogar zu ihrer Erhaltung bedürfen. Im (vorl.) Runderlass des MUNLV vom 6.12.2002 „Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald“ heißt es: „Eine über Generationen hinweg praktizierte verantwortungsbewusste Bewirtschaftung der Wälder in allen Besitzarten, die sich dabei an der vorgegebenen Naturausstattung der Standorte und der Wälder orientierte, hat zu einem Bestand vielfältiger und ökologisch wertvoller Waldlebensräume geführt. Es steht daher im Einklang mit den Vorgaben der FFH-RL oder der Vogelschutz-RL und mit der Konvention zur Biodiversität, wenn Wald in der Regel nach Maßgabe des LFoG weiter bewirtschaftet wird.“ FFH-Gebiete und die wertbestimmenden Teilflächen der Vogelschutzgebiete sollen grundsätzlich als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden. Von Nationalparks ist nicht die Rede.

Datum des Originals: 03.09.2012/Ausgegeben: 03.09.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Reichen aus Sicht der Landesregierung die bisher ergriffenen Maßnahmen, insbesondere die Ausweisung von Naturschutzgebieten und der umgesetzte Vertragsnaturschutz, sowie die bestehenden Eigentumsverhältnisse nicht aus, um die schutzwürdigen Arten, Lebensräume und geologischen Strukturen in der Gebietskulissen des LANUV-Gutachten zum Teutoburger Wald wirksam zu schützen?
2. Sind die schutzwürdigen Arten, Lebensräume und geologischen Strukturen der LANUV-Gebietskulisse Teutoburger Wald auch im Rahmen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft schützbar und für welche der schutzwürdigen Objekte ist das nicht möglich?
3. Befürchtet die Landesregierung Änderungen der bisherigen Nutzungen der Gebietskulisse, die in Zukunft negative Auswirkungen auf die Bestände schutzwürdiger Arten, Lebensräume und geologischer Strukturen haben werden?
4. Ist ein Nationalpark nur eine von mehreren Möglichkeiten, die schutzwürdigen Arten und Lebensräume der Gebietskulisse Teutoburger Wald/ Eggegebirge zu schützen?

Volker Jung
André Kuper